

Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Juli 2005<sup>49</sup>, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 20. Juli 2005<sup>50</sup> und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 20. Juli 2005<sup>51</sup>, Herrn Syed Schahid Husain, den Leitenden Berater der Ständigen Beobachtervertretung der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 21. Juli 2005 beschloss der Rat, die Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Marokkos und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

## **B. Die Situation im Nahen Osten<sup>52</sup>**

### **Beschluss**

Auf seiner 5028. Sitzung am 2. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

### **Resolution 1559 (2004) vom 2. September 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, die Resolution 520 (1982) vom 17. September 1982 und die Resolution 1553 (2004) vom 29. Juli 2004, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>53</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

*feststellend*, dass Libanon entschlossen ist, den Abzug aller nicht-libanesischen bewaffneten Kräfte aus Libanon sicherzustellen,

---

<sup>49</sup> Dokument S/2005/471, Teil des Protokolls der 5230. Sitzung.

<sup>50</sup> Siehe S/PV.5230 und Corr.1.

<sup>51</sup> Dokument S/2005/473, Teil des Protokolls der 5230. Sitzung.

<sup>52</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

<sup>53</sup> S/PRST/2000/21.

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich nach wie vor bewaffnete Milizen in Libanon aufhalten, welche die Regierung Libanons an der Ausübung ihrer vollen Souveränität über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet hindern,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausdehnt,

*eingedenk* der bevorstehenden libanesischen Präsidentschaftswahlen und unterstreichend, wie wichtig freie und faire Wahlen im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen sind, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden,

1. *bekräftigt seine Forderung* nach strikter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons im gesamten Land;

2. *fordert* alle noch verbleibenden ausländischen bewaffneten Kräfte zum Abzug aus Libanon auf;

3. *fordert* die Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen;

4. *unterstützt* die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet;

5. *erklärt seine Unterstützung* für einen freien und fairen Wahlvorgang bei den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in Libanon, der im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen durchgeführt wird, die ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme ausgearbeitet wurden;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien auf, mit dem Sicherheitsrat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um diese und alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen über die Durchführung dieser Resolution durch die Parteien Bericht zu erstatten, und beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5082. Sitzung mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen (Algerien, Brasilien, China, Pakistan, Philippinen und Russische Föderation) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 8. Oktober 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär:

*[Der Wortlaut des Schreibens findet sich auf Seite 32 dieses Bandes.]*

Auf seiner 5058. Sitzung am 19. Oktober 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/777)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>54</sup>:

---

<sup>54</sup> S/PRST/2004/36.